

nung für die Erfüllung der Lehrplananforderungen zu erfolgen.

(31 Bei der Auswahl der Ausbildungsplätze ist zu sichern, daß die Lehrlinge in politisch-moralisch gefestigten Arbeitskollektiven, vorrangig in Jugendbrigaden, eingesetzt werden und für ihre Anleitung klassenbewußte, qualifizierte Werk tätige als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen.

(4) "Für die Auswahl und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gelten sinngemäß die im § 3 Abs. 3 ausgewiesenen Forderungen. Darüber hinaus ist an diesen Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der berufspraktischen Grundlagenbildung gemäß Abs. 1 sowie der Spezialisierung und Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz zu gewährleisten

- das Aneignen und Vertiefen der für den Ausbildungsberuf erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der damit verbundenen Kenntnisse;
- die Erziehung zu ökonomischem Denken, rationeller Arbeitsweise, technologischer Disziplin und Qualitätsarbeit;
- der Erwerb der vereinbarten Spezialisierungsrichtung;
- der Erwerb weiterer Befähigungs- und Berechtigungsnachweise;
- das Kennenlernen und Aneignen der betriebstypischen und modernen Arbeitsverfahren;
- das Erreichen der Facharbeiterleistung mit Abschluß der Berufsausbildung;
- das Eingliedern der Lehrlinge in den Arbeits- und Schicht rhythmus der betreffenden Arbeitskollektive unter Beachtung der Rechtsvorschriften;
- das Einhalten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Sicherheitsbestimmungen;
- das Einbeziehen der Lehrlinge in die Maßnahmen der Zivilverteidigung und zur Verhinderung von Havarien;
- die Teilnahme der Lehrlinge mit ihren Verpflichtungen im sozialistischen Berufswettbewerb am sozialistischen Wettbewerb der Arbeitskollektive und an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ sowie an der Neuererbewegung.

§ 6

(1) Zur Sicherung des planmäßigen Einsatzes der Lehrlinge an allen für den Ausbildungsberuf erforderlichen Ausbildungsplätzen sind Versetzungspläne auszuarbeiten.

(2) Für die Durchführung der praktischen Berufsausbildung an den Ausbildungsplätzen in den Betriebsabteilungen sind Lehraufträge auszuarbeiten und den Arbeitskollektiven als verbindliche Aufgabenstellung für die berufliche Ausbildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge zu übergeben.

(31 In den Lehraufträgen sind die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des staatlichen Lehrplanes in Übereinstimmung mit den konkreten Bedingungen des Arbeitsplatzes und des Arbeitskollektivs vorzugeben. Kontrollfähig und abrechenbar sind die Arbeitsaufgaben auszuweisen, mit denen die Lehrplanforderungen zu erfüllen sind.

Planung, Erfassung und Abrechnung der Arbeitsleistungen der Lehrlinge

§ 7

Die von den Lehrlingen im berufspraktischen Unterricht

- entsprechend dem Plan der Lehrproduktion in den Lehrwerkstätten,
- an den Ausbildungsplätzen in den Arbeitskollektiven zu erbringenden Arbeitsleistungen sind wertmäßig zu planen. Dazu ist, ausgehend vom Arbeitszeitfonds der Lehrlinge, der

¹ Für Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens gilt z. Z. die Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 S. 1C1 und 184 des Gesetzblattes).

von den Lehrlingen zu erarbeitende Facharbeiterlohn zu ermitteln.

§ 8

(11 Der Arbeitszeitfonds der Lehrlinge entspricht dem in den staatlichen Lehrplänen für den berufspraktischen Unterricht ausgewiesenen Zeitvolumen.

(21 Zur Ermittlung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind vom Arbeitszeitfonds der Lehrlinge Zeiten abzusetzen für

- Unterweisungen;
- Durchführung, von Labor- und Trainingsübungen einschließlich anderer nichtproduktiver Übungen;
- Prüfungen und den Erwerb von Befähigungs- und Berechtigungsnachweisen, sofern diese nicht mit produktiver Arbeit verbunden werden können;
- Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der berufsspezifischen ZV-Ausbildung;
- Exkursionen;
- geplanter Krankenstand.

f31 Der Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge ist für das Planjahr differenziert nach Ausbildungsberufen und unter Berücksichtigung des Lehrjahresablaufes zu ermitteln. Durch Umrechnung mit Hilfe verbindlich vorgegebener Richtwerte ist der Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge in Facharbeiterstunden auszuweisen. Die von den Lehrlingen, zu leistenden Facharbeiterstunden sind Bestandteil der Planung des Betriebes.¹

§ 9

(11 Der von den Lehrlingen zu erarbeitende Facharbeiterlohn ist auf der Grundlage des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge, ausgewiesen in Facharbeiterstunden, wie folgt zu ermitteln:

- a) für direkt meßbare Leistungen sind die Lohnkosten einschließlich festgelegter Prämienzeitlöhne und Zuschläge zugrunde zu legen, die entstehen würden, wenn ein Facharbeiter die Arbeitsaufgabe durchführt;
- b) für nicht direkt meßbare Leistungen in der materiellen Produktion ist der vorgesehene Durchschnittslohn zugrunde zu legen, der der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht;
- c) für den Einsatz von Lehrlingen außerhalb der materiellen Produktion sind die Lohnkosten ausgehend von der Lohn- oder Gehaltsgruppe zu planen, die der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

(21 Der von den Lehrlingen tatsächlich erarbeitete Facharbeiterlohn ist in der betrieblichen Abrechnung zu erfassen. Grundlage dafür sind die geleisteten Facharbeiterstunden und deren Bewertung mit dem der Arbeitsaufgabe entsprechenden Lohn.

(31 Für die Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind — unabhängig davon, ob sie in Lehrwerkstätten oder an Ausbildungsplätzen in Arbeitskollektiven erbracht werden — die Gemeinkosten² für den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung zu planen, zu erfassen und abzurechnen.

(41 Der von den Lehrlingen erarbeitete Facharbeiterlohn zuzüglich der Gemeinkosten ist als Erlös der praktischen Berufsausbildung von den Kosten der praktischen Berufsausbildung abzusetzen.³

§ 10

Für die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge in haushaltsfinanzierten Einrichtungen sind die §§ 7 bis 9 nicht anzuwenden.

² Anlage 3 der Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale Staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL I Nr. 24 S. 321)

³ § 3 der Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBL II Nr. 88 S. 541)